

# **IOB**

*Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.*

*IOB e.V., Rhodiusstraße 18, 51065 Köln*

---

*An alle Mitglieder der IOB*

<i>Vorsitzender</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Dr. Fritz Rosenberger Rhodiusstraße 18 51065 Köln Tel. 0221 / 61 22 38 Fax 0221 / 61 95 19 Internet: <a href="http://www.i-o-b.de">www.i-o-b.de</a></i>	<i>Norbert Keverpütz Oelser Straße 2 53117 Bonn Tel. 0228 / 66 96 58</i>

---

*Köln, am 9.9.2015*

*Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,*

*Turnusmäßig berichte ich wie folgt:*

## **1. Allgemein**

*Ich habe zu den Zielen und Wünschen der IOB kürzlich ein schriftliches Statement abgegeben. Das Statement war von einem Mitglied erbeten worden, das einen guten Kontakt zum neuen Präsidenten des Bundes der Vertriebenen, Dr. Fabritius MdB, hat und es ihm vorlegen möchte.*

*Dieses Statement gebe ich im Nachfolgenden vollständig wieder. Aus der darin erhobenen Forderung einer Restitution, wo sie möglich ist und einer am Verkehrswert orientierten Entschädigung, wo eine Restitution nicht (mehr) möglich ist, leiten sich alle unsere weiteren Forderungen ab.*

*Der Text lautet:*

*„Die IOB hält die Festschreibung der Enteignungen auf sogenannter besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) auf dem Gebiet der ehemaligen DDR für einen rechts- und wirtschaftspolitischen Fehler ohne gleichen.“*

---

*Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 2 252 773*

*IBAN: DE96 3705 0198 0002 2527 73 BIC: COLSDE33*

## I.

Sie ist ein rechtspolitischer Fehler, weil sie das Eigentum der aus der SBZ/DDR Vertriebenen in gröbster Weise verletzt. Die Rechtsordnung Deutschlands – und nicht nur Deutschlands – geht davon aus, dass derjenige, der bewegliche ihm gehörige Sachen unrechtmäßig verloren hat, nicht das Eigentum daran verliert (§ 935 BGB). § 935 BGB setzt keine zeitlichen Grenzen; auch was jemandem vor Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten widerrechtlich weggenommen wurde, geht nicht in das Eigentum eines anderen über.

§ 935 BGB und der durch diese Bestimmung ausgedrückte Gedanke sind vorkonstitutionell. Sie sind nicht erst mit Inkrafttreten des GG entstanden. § 935 BGB gibt es seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.1.1900. Den zugrundeliegenden Gedanken der Unverletzlichkeit des Eigentums gab es schon vorher; er beruht auf römischem Recht.

Es ist ein Unding, dass die Wiedervereinigungsgesetzgebung die Rückgabe zwischen 1945 und 1949 weggenommener beweglichen Eigentums von nicht näher definiertem Wohlverhalten während der Zeit des Nationalsozialismus abhängig macht. So geschieht das aber in § 5 AusglLeistG: Danach soll nur derjenige ein Recht auf Rückgabe beweglichen Eigentums haben, der nach den Kriterien des § 1 Abs. 4 AusglLeistG nicht „unwürdig“ ist. Diese Einschränkung widerspricht gänzlich dem § 935 BGB, der eine solche Einschränkung nicht kennt. Selbst schlimmste Verbrecher, sogar Mörder, verlieren ihr Eigentum nicht deshalb, weil sie sich der ihnen zur Last gelegten Verbrechen schuldig gemacht haben. Demgegenüber sollen die zwischen 1945 und 1949 von Wegnahmen Betroffenen wegen gesetzlich in § 1 Abs. 4 AusglLeistG nicht näher definierten Fehlverhaltens während der NS-Zeit ihres Eigentums verlustig gehen. Diese Einschränkung muss entfallen.

Nichts anderes gilt im Grunde für die Enteignung unbeweglichen Vermögens aus der Zeit zwischen 1945 und 1949. Der Gesetzgeber der alten Bundesrepublik hat sich davor gehütet, die Konfiskationen aus dieser Zeit Enteignungen zu nennen. In der Lastenausgleichsgesetzgebung waren dies, so ausdrücklich „Wegnahmen“. In der Präambel zum LAG heißt es dazu außerdem:

...unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Gewährung und Annahme von Leistungen für Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes weder die Vermögensrechte der Geschädigten berühren noch einen Verzicht auf die Wiederherstellung der unbeschränkten Vermögensrechte oder auf Ersatzleistung enthalten...“

In die Ansprüche auf Wiederherstellung der vollen Eigentumsrechte – oder auf Ersatzleistungen, die sich am Verkehrswert orientieren – hat erst der Gesetzgeber des Einigungsvertrages bzw. des wiedervereinigten Deutschland eingegriffen. Indem er den Restitutionsanspruch für noch verfügbares Vermögen ausgeschlossen und Ersatzleistungen für nicht mehr in natura rückgebbares Vermögen auf kümmerliche Ausgleichsleistungen beschränkt hat.

Die IOB fordert nach wie vor, diese Entscheidungen des Gesetzgebers von Grund auf zu revidieren. Sie greifen tief in die überkommene Einstellung zu Eigentum und Erbbrecht ein, wie sie im Grundgesetz und schon vorher in der Weimarer Reichsverfassung niedergelegt sind und waren.

Sämtliche Vorwände, mit denen in der Vergangenheit die Beschränkung oder der Ausschluss der Restitution bzw. am Verkehrswert orientierte Ersatzansprüche für in Staatshand übergegangenes Vermögen begründet wurden, haben sich als haltlos erwiesen. So ist die Behauptung der Bundesregierung widerlegt, die Sowjetunion und /oder die untergehende DDR hätten die Wiedervereinigung von der Festschreibung der Konfiskationen aus der Zeit zwischen 1945 und 1949 abhängig gemacht. So ist der Vorwand längst widerlegt, die Bundesrepublik hätte sich die Restitution bzw. am Verkehrswert orientierte Entschädigungen nicht leisten können oder könne es heute nicht.

Zum zweiten Punkt ist mit aller Deutlichkeit auf Folgendes hinzuweisen: Im Rahmen der Verfassungsbeschwerden gegen das EALG (und die von ihm zuerkannten geringen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen) hatte das Bundesverfassungsgericht das BMF Ende der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts gefragt, wie viel die Bundesrepublik denn am Verkehrswert orientierte Entschädigungen bzw. Ausgleichsleistungen kosten würden. Die Antwort war: ca. DM 38 Mia. Im Jahre 1998 wurden von der Bundesrepublik die Frequenzen für den Mobilfunk versteigert, die außerplanmäßige Einkünfte von knapp DM 100 Mia. erbrachten. Gerechnet hatte die Bundesrepublik nur mit ca. DM 50 Mia. Allein aus den

*gänzlich unerwarteten Einnahmen aus der Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen in Höhe von DM 50 Mia hätte die Bundesrepublik die Restitutionsen und am Marktwert orientierte Entschädigungen / Ausgleichsleistungen problemlos finanzieren können.*

## *II.*

*Der wirtschaftspolitische Fehler der Festschreibung der Enteignungen aus der Zeit zwischen 1945 und 1949 besteht darin, dass die Bundesrepublik Deutschland es unterlassen hat, sich das unternehmerische know how, die Energie und die Heimatverbundenheit der enteigneten Unternehmer und ihrer Familien zunutze zu machen.*

*Es gibt nicht wenige Unternehmerfamilien, die mit der Wiedervereinigung bereit und in der Lage gewesen wären, ihre alten Betriebe im Osten mit eigenen Mitteln wieder in Schuss zu bringen und dadurch am Wiederaufbau der maroden ostdeutschen Wirtschaft mitzuwirken. Ihre Tatkraft hat die Bundesrepublik mit dem Restitutionsausschluss im Einigungsvertrag und mit der Politik der Treuhandanstalt, eher an Fremde zu veräußern, in sträflicher Weise brach liegen lassen.“*

### *2. AfD*

*Viele unserer Mitglieder hatten auf die neue Partei „Alternative für Deutschland“ gesetzt in der Hoffnung, diese Partei könnte sich als erste in Deutschland rechts von der immer mehr in Richtung Sozialdemokratie abdriftenden CDU/CSU etablieren. Sie könne ein konservatives Gegengewicht gegen den linken „mainstream“ bilden und u.a. auch die Fragen um gerechte Wiedergutmachungen für die ins Vermögen der Bundesrepublik übergegangenen Konfiskationen der SBZ/DDR aufgreifen und vorantreiben.*

*Mit Befremden mussten diese Mitglieder mit ansehen, wie sich die AfD in den letzten Wochen und Monaten selbst zerlegte. Nach den gegenwärtigen Meinungsumfragen („Wenn am nächsten Sonntag Bundestagswahl wäre“)*

kann die AfD nurmehr mit 3 % der Wählerstimmen rechnen. Bevor die Streitigkeiten in der Führung der AfD eskalierten und zum Austritt ihres Gründers Bernd Lucke führten, kam die AfD auf 6 % und mehr; sie hatte bei den Landtagswahlen in Thüringen und Brandenburg zu Beginn des Jahres sogar um die 10 % erhalten.

Mir ist trotz aller Presseberichte immer noch unklar, was dazu geführt hat, dass die Führung der AfD sich dermaßen zerstritten hat. M. E. hätte es bei einer so erfolgreichen Neugründung wie der AfD und den in der Politik nun einmal notwendigen Kompromissen bei gutem Willen aller Beteiligten eine Lösung geben müssen, mit der alle Vorstandsmitglieder hätten leben können.

Das für mich wahrscheinlichste Szenario war, dass Bernd Lucke das Programm der AfD im Wesentlichen auf den Kampf gegen die Euro-Rettungspolitik der etablierten Parteien beschränken wollte. Demgegenüber war die Mehrheit der Partei offenbar der Meinung, dass mit einer solchen Beschränkung die Partei langfristig chancenlos bleiben würde. Und dass die „auf der Straße liegenden“ konservativen Themen wie Kampf gegen Fehlentwicklungen in der schulischen Erziehung und Bildung, gegen den Gender-Wahnsinn und gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung Programme zu generieren imstande sind, die viel mehr Menschen ansprechen als die kaum fühlbaren Auswirkungen des Gelddrucks um Griechenlands und Frankreichs willen.

Für diese These spricht: Kurz vor dem Essener Parteitag der AfD erschienen zwei Anzeigen des uns allen bekannten und unsere Sache immer wieder thematisierenden ehemaligen FAZ-Redakteurs Klaus Peter Krause in der „Jungen Freiheit“, von denen ich Ihnen eine als

- Anlage 1 -

beifüge. Klaus Peter Krause spricht sich hier deutlich für eine Ablösung Luckes und für Frauke Petry als Parteivorsitzende aus – was der Essener Parteitag dann ja auch zum Ergebnis hatte.

Ob die AfD mit der Abservierung Luckes und einer Vorsitzenden Petry künftig Erfolg haben wird, scheint im Hinblick auf die gegenwärtigen

Umfrageergebnisse recht unsicher. Immerhin ist u.a. auch Hans Olaf Henkel aus dem Führungskreis der AfD ausgeschieden. Ob die verbliebenen Köpfe der AfD genügend politische Substanz vorweisen werden, muss sich erst zeigen; bisher hört man von ihnen nicht viel. Eine Ausnahme macht vielleicht Beatrix von Storch (geb. Herzogin von Oldenburg), über die die FASZ am 23.8.2015 einen größeren Artikel

- Anlage 2 -

veröffentlichte. Fraglich ist nach diesem Artikel allerdings, ob Frau von Storch unserer Thematik noch so nahesteht wie zu der Zeit, als sie den „Göttinger Studenten für den Rechtsstaat“ vorstand.

### 3. Grundsteuer für Erwerbungen nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG und der FlächenerwerbsVO

fällt nach einem Aufsatz von Hans-Peter Schulz aus der ZOV 2015,124

- Anlage 3 -

nicht an.

### 4. Verschiedenes

a) Als

- Anlage 4 -

füge ich einen Leserbrief unseres ehemaligen Mitgliedes Dr. Hermann Koebe aus der FAZ vom 29.6.2015 und als

- Anlage 5 -

einen weiteren lesenswerten, aber m.W. nicht abgedruckten Leserbrief von Dr. Udo Madaus gemäß dessen Schreiben vom 11.6.2015 an die FAZ bei.

b) Zum Ablauf der Einigung Deutschlands ist eine neue Dokumentation erschienen, diesmal anhand der Akten des Auswärtigen Amtes. Auf die nicht weniger als 1.667 Seiten umfassende Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/1990, erschienen im Oldenbourg-Verlag im Jahre 1998 (ISBN 3-486-56361-0 bzw. ISBN 3-486-56360-2), hatte ich schon in früheren Rundschreiben aufmerksam gemacht.

Über die neue Dokumentation berichtete die FAZ in ihrer Ausgabe vom 22.8.2015 in dem als

- Anlage 6 -

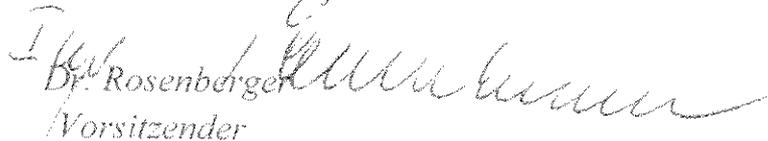
beigefügten Artikel. Ich werde mir das Buch besorgen und Sie in einem künftigen Rundschreiben über etwaige neue Erkenntnisse unterrichten.

c) In den vergangenen Tagen wurde in verschiedenen Zeitungen an den 70. Jahrestag der Bodenreform erinnert. Auch fand in Kyritz (Brandenburg) eine leider wenig besuchte Gedenkveranstaltung Enteigneter anlässlich dieses „Jubiläums“ statt. Einen einschlägigen Artikel aus der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung finden Sie anhängend als

- Anlage 7 -

Für heute darf ich schließen. Ich wünsche uns allen einen sonnenreichen Spätsommer und verbleibe

mit den besten Grüßen

  
Dr. Rosenberger  
Vorsitzender

**JETZT HANDELN!**

**Aufruf an alle konservativen und liberalen Mitglieder der Alternative für Deutschland:**

### **Die AfD braucht einen Neuanfang!**

**Die AfD muss sich auf ihre ursprünglichen Ziele besinnen. Bernd Lucke hat sich von ihnen entfernt.**

Nach monatelangen Querelen muss der Bundesparteitag in Essen am 4./5. Juli eine Entscheidung bringen. Sonst drohen der AfD Lähmung und Spaltung. Die AfD hat die historische Chance, das politische Vakuum rechts der Mitte und der nach links gerückten CDU zu füllen - aber sie läuft Gefahr, diese Chance zu verspielen.

Für die internen Querelen ist größtenteils leider Parteisprecher Bernd Lucke verantwortlich. Immer mehr Mitglieder mussten feststellen, dass Lucke nicht zur Teamarbeit und zu Kompromissen fähig ist, sondern die AfD allein auf seine Linie und seine Vorstellungen zwingen will.

Die Kritik an der verfehlten Währungsunion ist essentiell für die AfD, aber sie ist nicht das einzige Thema für die Partei. Andere Meinungen und Strömungen, wie zuwanderungs- oder islamkritische Meinungen, will Lucke ausgrenzen. Hans-Olaf Henkel hat eine „Säuberung“ der Partei von „solchen Elementen“ gefordert - und schämt sich nicht einmal für eine inakzeptable Wortwahl aus totalitären Systemen.

Lucke hat sich mit seinen Alleingängen und Erpressungsmanövern (mehrfache Rücktrittsdrohungen!) immer mehr ins Abseits gestellt. Mit der Gründung des „Weckruf“-Vereins hat die Lucke-Henkel-Gruppe den Keim einer Spaltung in der Partei gelegt. Indirekt drohen sie mit Austritt, falls sie nicht ihren Willen durchsetzen können. Das ist politische Erpressung.

Aber die Mehrheit der Partei lässt sich nicht erpressen!  
Der „Weckruf“-Verein hat nicht einmal 15 Prozent der Mitglieder angezogen.  
Auch viele wirtschaftsliberale Mitglieder haben sich enttäuscht von Lucke abgewandt.

**Wir brauchen eine Persönlichkeit, die sowohl dem konservativen, rechtsliberalen als auch dem wirtschaftsliberalen Flügel Raum gibt und die Partei einigen kann.**

### **Frauke Petry erscheint uns als die geeignete AfD-Vorsitzende**

Sie hat große politische Fähigkeiten, ist eloquent und teamfähig, kann auf Menschen zugehen und Brücken bauen. Sie hat inzwischen bundespolitische Bekanntheit und vertritt sowohl konservative Wertvorstellungen als auch wirtschaftsliberale Positionen. Anders als Lucke ist sie fähig und willens, unterschiedliche Strömungen einzubinden und Kompromisse zu schließen, ohne preiszugeben, wofür die AfD ursprünglich angehtreten ist. Neben Petry wäre eine zweite Persönlichkeit im Vorstand wünschenswert, die jene wirtschaftsliberalen Euro-Kritiker in der Partei hält, die einst von Lucke überzeugt waren, aber nun vielfach von ihm enttäuscht sind.

Lucke hat gemerkt, dass Petry inzwischen die größeren Sympathien sowohl bei den Funktionären wie auch an der AfD-Basis besitzt. Es besteht aber die Gefahr, dass er und Henkel massenhaft „Weckruf“-Anhänger als Mehrheitsbeschaffer nach Essen kutschieren. Deshalb müssen alle konservativen und rechtsliberalen AfD-Mitglieder ebenfalls kommen.

**Nutzen Sie Ihre Chance und fahren Sie zum Parteitag nach Essen!**

V.i.S.d.P.  
Dr. Klaus Peter Krause  
23662 Lübeck  
Venusberg 1

(Achtung, für eine schnellere Registrierung beim Bundesparteitag die Anmeldefrist bis 29. Juni beachten!)

**Der Großteil der Basis will einen Neustart für die AfD.**

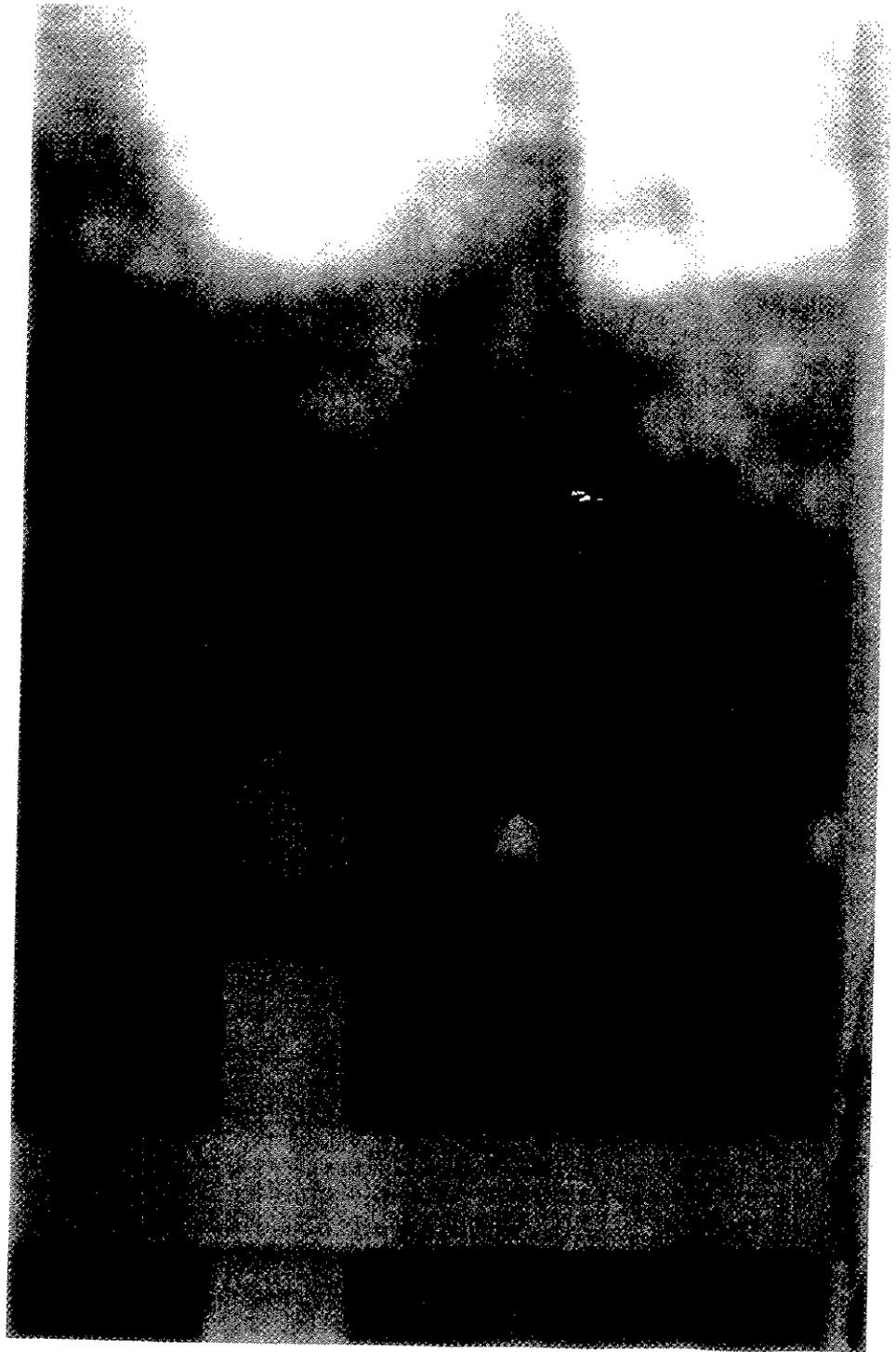
*junge Fraukeit 19/6/15*

## 4 POLITIK

**B**eatrix von Storch trägt ein blaues Jackett mit aufgenähten Ellbogenschonern, dazu eine weiße Bluse mit vielen bunten Streifen. Ihr burschikoses Aussehen passt gut zu der Gegend um die Zionskirchstraße in Berlin-Mitte, in der scheinbar unangepasste Menschen die Cafés, Kneipen und alternativen Läden bevölkern. Hier im Wahlbezirk, in dem Storch wohnt, erreichte die „Alternative für Deutschland“ im vergangenen Jahr bei der Europawahl keine vier Prozent, die Grünen bekamen fast 33. Beatrix von Storch lebt, politisch gesehen, im Feindesland. Und sie erzählt nicht ohne Stolz, dass linke Gruppen, die „Antifa“, Flyer gegen sie in der Nachbarschaft verteilten und vor ihrem Haus Stellung bezogen. Die Polizei riet ihr, ihre Klingelschilder abzumontieren und die Wohnung für einige Stunden zu verlassen. So schlimm war es dann aber nicht, die Demonstranten zogen bald wieder ab.

Schlimm ist eher, was ihrer Partei passierte. Die AfD hat sich kürzlich gespalten, Alfa heißt der neue Ableger um den Parteigründer Bernd Lucke. Für Storch hat die Spaltung allerdings Vorteile gebracht. Sie ist nun stellvertretende Bundesvorsitzende, der nationalkonservative Flügel, zu dem sie gehört, hat nun die ganze Macht. Mit ihren Themen entfachte Storch, im Umgang eher kühl, in der AfD aber zuvor schon Begeisterung. Das ist vor allem ihr Kampf gegen den „Gender-Wahn“. Durch „Gender Mainstreaming“, kritisiert sie, soll das biologische Geschlecht von Mann und Frau durch ein soziales Geschlecht ersetzt werden. Jegliche staatliche Förderung für Gender Studies müsse gestrichen werden, fordert sie. Auch macht sie sich für die traditionelle Familie – Vater, Mutter, Kind – stark. Daraus entspringt ihr Engagement gegen die „Ehe für alle“, also die Homo-Ehe. Denn Ehe ist nach ihrer Auffassung nur das, was die Möglichkeit zur Fortpflanzung bietet. Und für Kinder sei es eben am besten, mit Vater und Mutter aufzuwachsen. Deshalb sollten gleichgeschlechtliche Paare keine Kinder adoptieren.

Storch wendet sich auch gegen Abtreibungen, die sie im Grundsatz verbieten sehen möchte. Beim „Marsch für das Leben“ ist die Protestantin mehrfach in der ersten Reihe mitgegangen. Da bekomme man den Hass der Republik zu spüren, sagt sie. Auch die Frühsexualisierung von Kindern, die in den Schulen



# Die Protestun

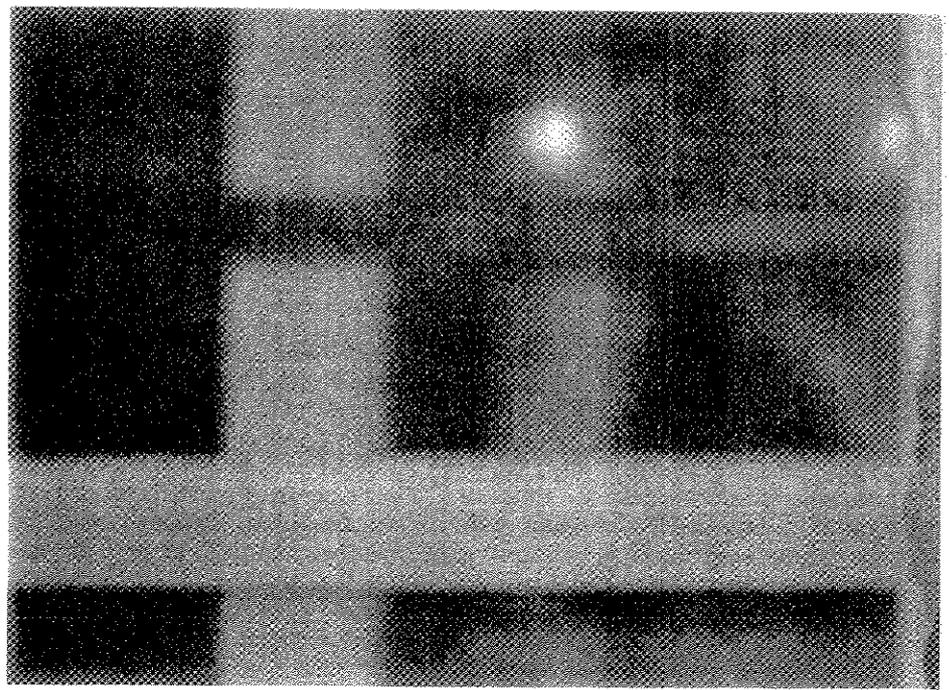
Beatrix von Storch ist der Politprofi im rechtsk  
... nicht allein. Mir ihrem Mann h

Partei gründer Bernd Lucke. Für Storch hat die Spaltung allerdings Vorteile gebracht. Sie ist nun stellvertretende Bundesvorsitzende, der nationalkonservative Flügel, zu dem sie gehört, hat nun die ganze Macht. Mit ihren Themen entfachte Storch, im Umgang eher kühl, in der AfD aber zuvor schon Begeisterung. Das ist vor allem ihr Kampf gegen den „Gender-Wahn“. Durch „Gender Mainstreaming“, kritisiert sie, soll das biologische Geschlecht von Mann und Frau durch ein soziales Geschlecht ersetzt werden. Jegliche staatliche Förderung für Gender Studies müsse gestrichen werden, fordert sie. Auch macht sie sich für die traditionelle Familie – Vater, Mutter, Kind – stark. Daraus entspringt ihr Engagement gegen die „Ehe für alle“, also die Homo-Ehe. Denn Ehe ist nach ihrer Auffassung nur das, was die Möglichkeit zur Fortpflanzung bietet. Und für Kinder sei es eben am besten, mit Vater und Mutter aufzuwachsen. Deshalb sollten gleichgeschlechtliche Paare keine Kinder adoptieren.

Storch wendet sich auch gegen Abtreibungen, die sie im Grundsatz verboten sehen möchte. Beim „Marsch für das Leben“ ist die Protestantin mehrfach in der ersten Reihe mitgegangen. Da bekomme man den Hass der Republik zu spüren, sagt sie. Auch die Frühsexualisierung von Kindern, die in den Schulen betrieben werde, treibt die Politikerin um. Die Kampagne „Machs mit“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die auf Großflächenplakaten für den Gebrauch von Kondomen wirbt, lehnt sie ab. Dadurch würden Jugendliche zum Sex aufgefordert. Sie zu schützen vor ungewollter Schwangerschaft, Geschlechtskrankheiten und Aids sei auch anders möglich. Beatrix von Storch schlägt eine öffentliche Kampagne vor: „Schützt euch, indem ihr entshaltsam seid.“

Die 44 Jahre alte Politikerin, die mit Mädchennamen Beatrix Herzogin von Oldenburg hieß, hat selbst keine Kinder. In ihrem privaten Umfeld, in dem es viele ehemals adelige Familien gibt, sind allerdings drei, vier, fünf oder mehr Kinder normal. Bei einem Familienfest der von Oldenburgs kommen schnell mal 300 Gäste zusammen. Sie macht sich für die Anliegen auch dieser Familien stark, sozusagen als die kinderlose Kämpferin für die Kinderreichen.

Geheiratet hat Beatrix von Storch vor fünf Jahren. Warum sie ihren Mann, mit dem sie zuvor schon 17 Jahre lang zusammen war, erst so spät ehelichte? Dazu möchte sie nichts sagen. Die Hochzeit war ein lokales Ereignis. Die von Oldenburgs sind, anders als die von Storchs, ganz alter hoher Adel. Aufgewachsen ist sie auf dem Land in Schleswig-Holstein, wenige Häuser gab es in Kisdorf im Kreis Segeberg. Der Vater war Bauingenieur. Die Familie machte Urlaub in Westerland auf Sylt und in Dänemark. Beatrix besuchte das benachbarte Gym-



# Die Protestun

Beatrix von Storch ist der Politprofi im rechtsk  
Aber sie agiert nicht allein. Mit ihrem Mann h  
Nun ist sie bei der AfD ganz vorn dabei. Von A

nasium, spielte Tennis im lokalen Verein, alles gut bürgerlich. Unpolitisch war das Elternhaus nicht, als „adlige“ Familie war man konservativ. Regelrecht politisiert wurde sie aber erst durch ihre Bekanntschaft mit ihrem heutigen Mann, Sven von Storch. Der studierte Betriebswirtschaft, sie Jura – beide waren Anfang zwanzig und wurden ein politisches Paar. Sie sind es bis heute. Mehr noch: Beatrix von Storch ist eigentlich nur denkbar als Teil des Politikunternehmens Storch und Storch. Von der Zionskirchstraße 3 aus übt das Paar erheblichen Einfluss im liberal- und rechtskonservativen Milieu Deutschlands aus. Sie agiert als öffentliche Rednerin, die das Land bereist und im Europaparlament sitzt, er ist der Mann im Hintergrund, der sich um Strategie, Organisation und die vielfältigen Aktivitäten im Internet kümmert. Beatrix von Storch hat ihn schon als die treibende Kraft in ihrem Zweierbund bezeichnet.

Sven von Storch wuchs als jüngster von vier Brüdern in Chile auf. Der Vater war nach dem Zweiten Weltkrieg dorthin übersiedelt, nachdem das Gut der Familie in Mecklenburg in der sowjetischen Besatzungszone enteignet worden war. In der elften Klasse besuchte Sven von Storch eine Schule in Deutschland, nach dem Abitur in Chile kam er dann

zum Studium hierher und blieb. Die Wiedervereinigung brachte auch einen seiner drei Brüder nach Deutschland. Der kaufte das alte Familiengut in Alt Karin in Mecklenburg, baute es nach und nach wieder auf. Der Bruder, Vater von vier Kindern, kam beim Absturz seines Helikopters in der Nähe des Gutshauses ums Leben.

Das erste politische Projekt, das Sven von Storch und seine damalige Freundin Beatrix von Oldenburg aus der Taufe hoben, hatte mit dem Storch'schen Schicksal der Enteignung zu tun. In dem Verein „Göttinger Studenten für den Rechtsstaat“ protestierten sie gegen die Weigerung der Regierung Kohl, den zwischen 1945 und 1949 in der sowjetischen Besatzungszone enteigneten Grundbesitzern ihre Güter wiederzugeben. Sie knüpften damals Kontakte zu liberal-konservativen Publizisten, wie dem ehemaligen F.A.Z.-Redakteur Klaus Peter Krause, der sie über viele Jahre beriet und der heute ebenfalls in der AfD aktiv ist.

Das Paar wollte es nicht bei dem Einsatz für enteignete Grundbesitzer belassen, sondern Politik machen. Es baute ein Netz von Kontakten auf, zunächst unbemerkt von der Öffentlichkeit. Sie schufen dafür einen Verein, die „Zivile Koalition“. Er ist die Basis für zahlrei-

ch  
Ak  
ge:  
M:  
zei  
ziv  
hä  
lar  
„n  
Sp  
zei  
Sv  
te  
Pu  
me  
spi  
sch  
Sw  
Fr  
cor  
vil  
für  
chi  
ve  
Le  
sta  
dei  
an  
int  
ein  
Mi  
pu



Foto Dominik Glerke

# nternehmerin

brekonservativen Lager.

Ehepaars. Liberal-konservative Kreise fühlten sich angesprochen von der Kritik am Rettungsschirm ESM. Von Storch erinnert sich an hunderttausend Klicks, die ein Youtube-Video von ihr zu dem Thema binnen weniger Wochen brachte. Sie hatte darin nur den Vertragstext zum ESM wörtlich zitiert. Das Ehepaar erkannte, wie es das Internet und Mailinglisten erfolgreich für seine Ziele einsetzen kann. Über einen großen Adressenverteiler wurden Musterbriefe verschickt mit der Bitte, sie an Abgeordnete zu senden. Mehr als zwei Millionen E-Mails wollen die Storchs auf diese Weise an Abgeordnete gesandt haben, damit sie gegen den ESM und die Rettungspolitik stimmten. Der Schwall an Mails habe an „Körperverletzung“ gegrenzt, sagt ein Abgeordneter. Hunderte elektronische Briefe am Tag verstopften sein Postfach. Noch heute ist es so, dass Abgeordnete im Europaparlament vor bestimmten Abstimmungen bis zu 400 Mails am Tag von „besorgten Bürgern“ erhalten, deren Muster vom Ehepaar Storch verschickt wurden.

Ein solches Vorgehen nervt die Betroffenen, aber es erzeugt auch Bewunderung. „Sie ist ein Politprofi“, sagt ein Alt-AfDler, der mittlerweile zu AfD gewechselt ist. „Wenn sie Go sagt, dann laufen bei uns die Postfächer über.“ Das habe außer ihr keiner in der AfD geschafft. Nach den Zahlen, die die Plattform Pluragraph ermittelt hat, gehört Beatrix von Storch zu den 40 deutschen Politikern mit den meisten „Likes“ im Internet. In der „Hitparade“ des Europaparlaments hat sie es unter die drei aktivsten deutschen Abgeordneten geschafft. Sie hat dafür vor allem nach Abstimmungen Erklärungen abgegeben, meist sind sie nur eine Minute lang. Doch werden sie als Reden gezählt. So kommt Storch auf mehr als 170 Reden. Das bringt einen Politiker im Ranking der Abgeordneten weit nach oben, auch wenn seine inhaltliche Arbeit nicht besonders ertragreich ist.

Als die AfD gegründet wurde, wollte Beatrix von Storch gleich dabei sein – so schnell, dass Alexander Gauland, der damals in Berlin für die Neuaufnahmen zuständig war, ihr den Beitritt zunächst verweigerte, weil die Satzung eine Sofortaufnahme ohne Prüfung nicht vorsah. Die Ungeduld ist verständlich. Die AfD war wie gemacht für das Ehepaar von Storch, denn die neue Partei vertrat das, was die beiden Aktivisten schon seit Jahren verfochten: gegen den Euro, wo-

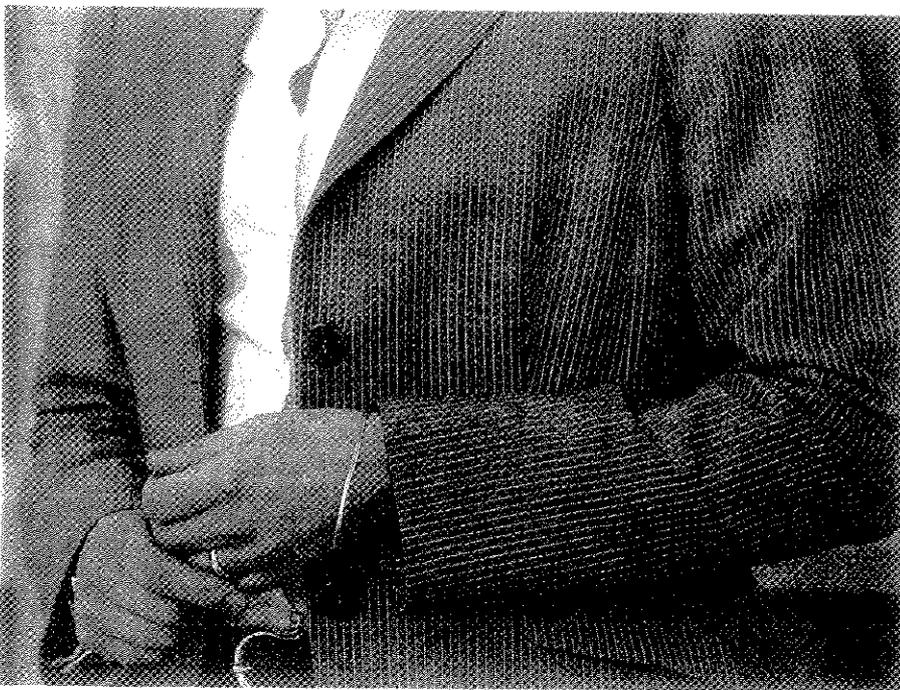


Foto Dominik Gierke

# Unternehmerin

atskonservativen Lager.  
n hat sie ein Netzwerk aufgebaut.  
n Markus Webner

che weitere Initiativen und Websites. Als „neue Kraft des bürgerlichen Lagers“ beschrieb Sven von Storch ihn im März 2009. Die „Zivile Koalition“ bezeichnete er als „die größte organisierte, zivilgesellschaftliche und staatlich unabhängige Reformbewegung in Deutschland“. Sie habe 2000 Fördermitglieder, „nur vier Monate nach dem Start“. Sprachrohr des Vereins ist die Internetzeitung Freie Welt, deren Herausgeber Sven von Storch ist. Als Nachrichtenseite aufgemacht, bietet sie konservativen Publizisten Raum für Blogs und Kommentare. Für den intellektuellen Anspruch steht das „Institut für strategische Studien“ (ISSB), dessen Direktor Sven von Storch ist. Mitunter führte die Freie Welt ein Interview mit dem Direktor des ISSB, Sven von Storch. Die „Zivile Koalition“ ist zugleich Trägerverein für allerlei Vereine und Websites: eurocheck.de, abgeordnetencheck.de, Initiative Familienschutz, Entscheidung fürs Leben und andere mehr.

Das Ehepaar Storch stellt den Vorstand der „Zivilen Koalition“. Mitglieder hat der Verein wenige; wie viele, daran will sich Beatrix von Storch nicht erinnern, zehn oder 15. Genannt hatte sie einmal sieben. Das ist die erforderliche Mindestzahl. Das waren neben dem Ehepaar selbst der Vater und die Mutter von

Beatrix von Storch, ein Cousin und zwei weitere Bekannte. Vor zwei Jahren war der Verein, der nach Storchs Angaben 14 Mitarbeiter hat, in die Schlagzeilen gekommen, weil knapp 100 000 Euro von einem Konto fehlten. Die sollen aber nicht verlorengegangen, sondern nur in ein Bankschließfach umgezogen sein, weil das Geld auf der Bank wegen der Euro-Krise nicht sicher gewesen sei.

Sie selbst hat, bevor sie ins Europaparlament gewählt wurde, von Ersparnissen gelebt, wie sie sagt – schließlich habe sie zehn Jahre lang als Rechtsanwältin gearbeitet, bevor sie sich ganz der Politik widmete. Und ihr Mann erhalte als Geschäftsführender Vorstand von der „Zivilen Koalition“ ein Gehalt von 1000 Euro monatlich. Der Verein lebt von Spenden. Beatrix von Storch spricht von 100 000 Unterstützern. Nachprüfen lässt sich das nicht. Um Spenden wird jedenfalls regelmäßig geworben. Alle zwei bis drei Monate, so berichten Unterstützer, erhalten sie per Postbrief eine Erinnerung mit einem Überweisungsträger. Mancher Gesinnungsfreund aus konservativen Kreisen gibt zu, schon mehrfach gespendet zu haben, auch schon einmal 5000 Euro, „damit die Aktion gegen die Euro-Rettungspolitik in Schwung kommt“.

Die Kampagne war der erste größere Erfolg in der politischen Tätigkeit des

Ein solches Vorgehen nervt die Betroffenen, aber es erzeugt auch Bewunderung. „Sie ist ein Politprofi“, sagt ein Alt-AfDler, der mittlerweile zu Alfa gewechselt ist. „Wenn sie Go sagt, dann laufen bei uns die Postfächer über.“ Das habe außer ihr keiner in der AfD geschafft. Nach den Zahlen, die die Plattform Pluragraph ermittelt hat, gehört Beatrix von Storch zu den 40 deutschen Politikern mit den meisten „Likes“ im Internet. In der „Hitparade“ des Europaparlaments hat sie es unter die drei aktivsten deutschen Abgeordneten geschafft. Sie hat dafür vor allem nach Abstimmungen Erklärungen abgegeben, meist sind sie nur eine Minute lang. Doch werden sie als Reden gezählt. So kommt Storch auf mehr als 170 Reden. Das bringt einen Politiker im Ranking der Abgeordneten weit nach oben, auch wenn seine inhaltliche Arbeit nicht besonders ertragreich ist.

Als die AfD gegründet wurde, wollte Beatrix von Storch gleich dabei sein – so schnell, dass Alexander Gauland, der damals in Berlin für die Neuaufnahmen zuständig war, ihr den Beitritt zunächst verweigerte, weil die Satzung eine Sofortaufnahme ohne Prüfung nicht vorsah. Die Ungeduld ist verständlich. Die AfD war wie gemacht für das Ehepaar von Storch, denn die neue Partei vertrat das, was die beiden Aktivisten schon seit Jahren verfechten: gegen den Euro, weniger EU, weniger Staat, Förderung der traditionellen Familie. Befürchtungen, Storch werde das Thema der Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone in die AfD tragen, erfüllten sich nicht. Storch weiß, wann sich ein Thema überlebt hat. Der Verein „Bürgerkonvent“, in dem sie mit der CDU-Politikerin Vera Lengsfeld und konservativen Publizisten vor allem gegen die Rettungspolitik zu Felde gezogen war, hat sich dieser Tage aufgelöst. Zu den Mitgliederversammlungen war außer dem Vorstand – Storch, Lengsfeld und Karl Peter Krause – kaum noch jemand gekommen. Das Ehepaar Storch ficht das nicht an. Es hat schon längst wieder eine neue Website gegen die Griechenland-Rettung eingerichtet.

In der neuen AfD wird Storch mehr denn je ihre politischen Vorstellungen einbringen können. Sie ist nämlich nicht nur stellvertretende Vorsitzende, auf dem Essener Parteitag mit 86 Prozent gewählt, sondern auch eine von zwei Beauftragten, die für die Erstellung des Programms zuständig ist. Damit kann sie beeinflussen, welche Themen besonderes Gewicht bekommen: natürlich ihre eigenen. Sollte die AfD scheitern, dann wird Beatrix von Storch politisch weitermachen. Manche in der AfD, die sie mögen, sagen, sie habe Sendungsbewusstsein. Andere nennen sie fanatisch. Sicher ist: Beatrix von Storch ist energisch und fleißig, unheimlich engagiert. Sie ist eine Protestunternehmerin. Sie lebt vom Dagegensein. Das Ausmaß des Protests ist ihr Gewinn. Und auf den schaut sie genau.

## Der Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 Ausgleichsleistungsgesetz ist eine Ausgleichsleistung und damit steuerfrei

Von Ministerialrat a. D. Dipl.-Ing. HANS-PETER SCHULZ, Sankt Augustin

Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig – so der Artikel 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist grundsätzlich zu entschädigen. In der Sowjetischen Besatzungszone von 1945-1949 und in der DDR von 1949-1990 gab es unzählige Enteignungen zum Wohle des Volkes, die nicht entschädigt worden sind. Sie waren zudem oft mit erheblichen Eingriffen in die persönliche Freiheit der Betroffenen verbunden.

Nach der Wiedervereinigung machten sich die meisten Opfer dieser Enteignungen Hoffnung auf die Rückgabe ihres geraubten Vermögens. Ein großer Teil von ihnen wurde jedoch enttäuscht: Die Regierungen der Bundesrepublik und der DDR verständigten sich in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 und im folgenden Einigungsvertrag darauf, dass „Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage“ 1945 bis 1949 nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Bundesregierung hatte die entsprechende Auffassung der Regierungen der Sowjetunion und der DDR zur Kenntnis genommen und ihrerseits die Auffassung vertreten, dass dem künftigen gesamtdeutschen Parlament Regelungen über staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben müssen. Dies betraf insbesondere die Enteignungen im Rahmen der sogenannten demokratischen Bodenreform.

### Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen

Ansprüche an Vermögenswerte, die entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt wurden, sind nach dem Vermögensgesetz geregelt. Diese Vermögenswerte sind zurückzuübertragen, soweit dies nicht nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist.

Soweit Berechtigten ein Anspruch auf Rückübertragung zusteht, können sie statt dessen Entschädigung wählen.

Das Vermögensgesetz gilt vorbehaltlich seiner Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren nicht für Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher Grundlage (§ 1 Abs. 8 a). Das bedeutet insbesondere, dass hierfür die Rückübertragung ausgeschlossen ist. Das heißt aber auch, dass für das Verfahren bei solchen Enteignungen das Vermögensgesetz uneingeschränkt gilt. Die Verfahrensregelungen befinden sich in Abschnitt VI des Vermögensgesetzes. Der darin enthaltene § 34 regelt u. a. den Eigentumsübergang und die Grundbuchberichtigung. Bei der Rückübertragung von Eigentumsrechten wird das Grundbuch entsprechend berichtigt. Gebühren werden dabei nicht erhoben (§ 34 Abs. 2).

§ 34 Abs. 3 bestimmt, dass Personen, deren Vermögenswerte von Maßnahmen nach § 1 (entschädigungslose Enteignung) betroffen

sind, sowie ihre Erben hinsichtlich der nach dem Vermögensgesetz erfolgenden Grundstückserwerbe von der Grunderwerbsteuer befreit sind.

### Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz

Während das Vermögensgesetz den Grundsatz der Rückgabe regelt, betrifft das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz die Fälle, in denen eine Rückgabe ausgeschlossen ist oder der Berechtigte eine Entschädigung gewählt hat. Das EALG ist ein sogenanntes Artikelgesetz. Es enthält mehrere Gesetze und Änderungsgesetze, darunter Regelungen über

1. die Höhe der Entschädigungen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, insbesondere für Vermögensverluste in der DDR nach 1949, Art. 1 Entschädigungsgesetz;
2. die Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage einschließlich der (Rück-) Erwerbsmöglichkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Art. 2 Ausgleichsleistungsgesetz<sup>1)</sup>;
3. Änderung des Einkommensteuergesetzes, Art. 4.

Vermögensgesetz und Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz bilden eine Einheit, sie sind durch Querverweise mehrfach miteinander verknüpft.

Das Entschädigungsgesetz stellt den Kernbereich des EALG dar. Es regelt grundsätzlich die Art und Höhe der schon im Vermögensgesetz enthaltenen Entschädigungsansprüche, insbesondere für Vermögensverluste nach 1949. Aber auch die Höhe der Ausgleichsleistungen für Vermögensverluste zwischen 1945 und 1949 richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes<sup>2)</sup>. Das Ziel des Gesetzgebers war: „Ausgleichsleistungen (für Enteignungen zwischen 1945 und 1949) werden grundsätzlich in gleicher Weise gewährt wie Entschädigungen<sup>3)</sup>.“

Esging ihm also nicht darum, die Opfer der besatzungsrechtlichen Enteignungen über die Nicht-Rückgabe hinaus schlechter zu stellen!

### Art. 1 Entschädigungsgesetz

Ist die Rückgabe des nach 1949 enteigneten Vermögens nach dem Vermögensgesetz ausgeschlossen oder hat der Berechtigte Entschädigung gewählt, besteht ein Anspruch auf Entschädigung (§ 1 Abs. 1).

Dabei gilt § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes über den Flächenerwerb entsprechend.

Das heißt, ist den Betroffenen land- oder forstwirtschaftliches Vermögen entzogen worden, und ist die Rückgabe ihres ursprünglichen Betriebes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen (§ 4

VermG, § 1 EntschG), können sie nach § 3 Abs. 5 Ausgleichsleistungsgesetz anstelle einer Entschädigung in Geld auch ehemals volkseigene, von der Treuhandanstalt zu privatisierende landwirtschaftliche Flächen erwerben (§ 3 Abs. 5 Satz 1, 1. Halbsatz). Hier ist also das Entschädigungsgesetz mit dem Ausgleichsleistungsgesetz verknüpft.

Für die Durchführung des EntschG gelten die Bestimmungen des Vermögensgesetzes entsprechend (§ 12 Abs. 1), also auch hier eine Verknüpfung.

Das bedeutet: Der Berechtigte hat einen Anspruch auf Rückgabe oder Entschädigung.

Ist ihm landwirtschaftliches Vermögen entzogen worden, kann er anstelle einer Entschädigung in Geld auch eine Entschädigung in Land aus ehemals volkseigenen, von der Treuhandanstalt zu privatisierenden landwirtschaftlichen Flächen wählen.

Er und seine Erben sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Dies ist konkret der Fall, auf den sich § 34 Abs. 3 VermG bezieht.

### Art. 2 Ausgleichsleistungsgesetz

Personen, die Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 2 VermG durch entschädigungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher Grundlage im Beitrittsgebiet verloren haben, erhalten statt der Rückgabe eine Ausgleichsleistung (§ 1 Abs. 1).

Laut § 2 Abs. 1 sind Ausgleichsleistungen vorbehaltlich der §§ 3 und 5 aus dem Entschädigungsfonds zu erbringen. Das heißt, im Falle des § 3 wird die Ausgleichsleistung statt dessen in Land aus ehemals volkseigenen, von der Treuhandanstalt zu privatisierenden landwirtschaftlichen Flächen erbracht. Dies bedeutet wiederum, ebenso wie der Berechtigte nach dem Entschädigungsgesetz kann der Ausgleichsberechtigte gem. § 3 Abs. 5 anstelle einer Ausgleichsleistung in Geld auch eine Ausgleichsleistung in Land wählen. Beim Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 handelt es sich also um eine Ausgleichsleistung nach den §§ 1 und 2.

Dies wird durch die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Wolfgang Schäuble (zuvor Verhandlungsführer der Bundesregierung beim Einigungsvertrag) in der abschließenden 2. und 3. Lesung des EALG am 20. Mai 1994 bestätigt. Seine Kernaussagen lauten sinngemäß<sup>4)</sup>:

Die Bundesregierung hat in den Ratifizierungsdebatten zum Einigungsvertrag ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass

1) Aus: Broschüre Ansprüche nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen 2012

2) ebenda

3) BT-Drs. 12/4887 und 12/7548

4) BT-Protokoll 12-1 1227 S. 1992f.



einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss;

- ☒ dass Ausgleichsleistungen auch in Naturalien erfolgen können, ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen worden;
- ☒ dass zunächst der Entschädigungsanspruch derjenigen, denen im Zuge der Bodenreform ihre land- und forstwirtschaftlichen Vermögen enteignet worden sind, ermittelt wird;
- ☒ der sich so ergebende Betrag kann nach den nun vorgesehenen Regelungen (des EALG) – unter der Voraussetzung, dass der erhaltene Lastenausgleich zurückgezahlt wird<sup>5)</sup> – wiederum in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt bzw. in solchen ausbezahlt werden, allerdings ohne Anspruch auf die enteigneten Flächen.
- ☒ Es gibt eine Entschädigung in landwirtschaftlichen Flächen, es gibt keinen Anspruch auf bestimmte Flächen.

Dem ist nichts hinzuzufügen, der Flächenerwerb auf der Grundlage des Ausgleichsleistungsbescheides ist eine Ausgleichsleistung im Sinne der §§ 1 und 2 AusglLeistG. Das war die klare Auffassung der Mehrheit des Bundestages bei der Verabschiedung des EALG. Auch das Ausgleichleistungsgesetz verweist auf die Verfahrensregeln des Vermögensgesetzes: Laut § 6 Abs. 2 gelten für die Durchführung der §§ 1, 2 und 5 dieses Gesetzes die Bestimmungen des Vermögensgesetzes und damit der § 34 entsprechend.

Damit sind auch der Ausgleichsberechtigte und seine Erben ebenso wie der Entschädigungsberechtigte hinsichtlich der nach diesem Gesetz erfolgenden Grundstückserwerbe von der Grunderwerbsteuer befreit.

#### Art. 4 Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Durch die Änderung des § 3 Nr. 7 EStG sind auch die Geldleistungen nach dem Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichleistungsgesetz steuerfrei gestellt worden.

#### Zusammenfassung

Mit dem Vermögensgesetz und dem Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz hat der Gesetzgeber klar und eindeutig seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen, unabhängig davon, ob sich der Berechtigte für eine Leistung in Geld oder Land entscheidet, von der Einkommen- bzw. der Grunderwerbsteuer befreit sind.

Andernfalls würde die Entschädigung und Ausgleichsleistung in Land gegenüber derjenigen in Geld um die Grunderwerbsteuer gekürzt werden. Dafür gäbe es keine Rechtfertigung. Damit ist die Gleichbehandlung der Entschädigungs- und Ausgleichsberechtigten untereinander und mit der Rückgabe von Vermögenswerten nach § 3 Abs. 1 VermG gewährleistet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Leistungen in vielen Fällen erheblich unter dem

Wert der entschädigungslos enteigneten Vermögenswerte liegen.

Von den Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG deutlich zu unterscheiden ist der Flächenerwerb der Pächter nach § 3 Abs. 1 bis 3. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ausgleichsleistung in Land, sondern um einen ganz normalen, allerdings begünstigten Flächenerwerb, der eindeutig der Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG unterliegt.

#### Die Realität

Die Realität sieht allerdings anders aus. Die Kaufverträge der BVVG landen bei den Finanzämtern und werden oft unabhängig davon, ob es sich um einen Flächenerwerb nach § 3 Abs. 1 bis 3 oder § 3 Abs. 5 handelt, der Grunderwerbsteuer unterworfen. Die Regelungen des Vermögensgesetzes sind den Grunderwerbsteuerstellen offensichtlich unbekannt. Leider hat der Gesetzgeber diese Steuerfreiheit nicht ebenso wie bei der Einkommensteuer in dem betreffenden Gesetz geregelt. Obwohl auch das Grunderwerbsteuergesetz in § 1 Nr. 3a) Abfindungen in Land – darum handelt es sich ja hier – steuerfrei stellt, wird diese Vorschrift nur als auf die Flurbereinigung bezogen angesehen.

Der Bürger muss darauf vertrauen können, dass Steuerbescheide im Ganzen rechtmäßig sind. Es darf nicht sein, dass die Rechtmäßigkeit erst durch Einspruch oder Klage hergestellt wird oder dies bei Fristverlauf ganz unterbleibt. Die entschädigungs- und ausgleichsberechtigten Käufer überschauen diesen rechtlichen Hintergrund nicht und sind vor allem an einer zügigen Auflassung interessiert. Ehe sie dahinter kommen, ist die Einspruchsfrist verstrichen und der Steuerbescheid rechtskräftig.

Es wäre auch die Aufgabe des Notars, der den Sachverhalt am besten kennen muss, das Finanzamt auf die Steuerfreiheit hinzuweisen. Die Auffassung der Steuerpflichtigkeit wird auch dadurch bestärkt, dass von den einschlägigen Fachkreisen fälschlicherweise behauptet wurde, es würde sich um eine Ausgleichsleistung in Geld und Land handeln und somit um eine zusätzliche Ausgleichsleistung. Zu dieser Auffassung könnte man gelangen, wenn man den Ausgleichsanspruch mit der Vorfinanzierung eines späteren Verkaufs nach Auslaufen der 15-jährigen Verkaufssperre verbindet. Dies hat jedoch mit dem Ausgleich nichts zu tun, sondern nur mit der Frage, wie man die Ausgleichsleistung anlegt, z. B. in Geld am Kapitalmarkt oder in Land in der Hoffnung, nach 15 Jahren bei einem Verkauf einen höheren Gewinn zu erzielen. Es gibt nur einen Ausgleich nach § 2.

In diesem Zusammenhang wird auch immer wieder ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. März 2007 zitiert. Dem Urteil liegt jedoch der Flächenerwerb eines Wiedereinrichters im Rahmen des Flächenerwerbsprogramms nach § 3 Abs. 1 bis 3 zugrunde. Sein Erwerbsanspruch beruht lediglich auf der Eigenschaft als langfristiger Pächter i. S. des § 3 Abs. 1. Obwohl ihm auch Vermögen durch Enteig-

nung auf besatzungsrechtlicher Grundlage entzogen worden ist, steht der Flächenerwerb jedoch nicht im Zusammenhang mit einer Ausgleichsleistung nach § 2 AusglLeistG. Insofern ist die vom BFH dafür festgestellte Grunderwerbsteuerpflicht nicht auf den Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 zu übertragen. Die Steuerpflichtigkeit von Ausgleichsleistungen nach § 2 hat er nicht geprüft. Es wäre auch nicht nachvollziehbar, dass einerseits die Rückgabe der entschädigungslos enteigneten Vermögenswerte von allen Gebühren freigestellt wird, und andererseits in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, auf die niedrigeren Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen auch noch Steuern erhoben werden! Bei dieser Steuerbefreiung handelt es sich auch nicht um eine Beihilfe, wie der BFH meint, sondern um einen gesetzlichen Anspruch der Berechtigten.

Die fälschlicherweise erhobene Grunderwerbsteuer schließt in vielen Fällen auch den zusätzlich zum Kaufpreis erhobenen Aufschlag mit ein. Der Gesetzgeber ging 1994 davon aus, dass die Ausgleichsanträge bis zum 1. Januar 2004 bearbeitet werden und führte von da ab eine Verzinsung der Ausgleichsleistung von 6 % p. a. ein. Diese Zinsen sind allerdings mit einer Abgeltungsteuer von 25 % zu versteuern.

Inzwischen hatte sich jedoch gezeigt, dass die Bearbeitung durch die Vermögensämter der Länder länger dauerte. Gleichzeitig waren aber die Verkehrswerte für landwirtschaftliche Flächen deutlich gestiegen. Dies führte dazu, dass Geschädigte bei gleichbleibender Ausgleichsleistung immer weniger Fläche erwerben konnten. Um diese Benachteiligung der später Beschiedenen zu beseitigen, hat der Gesetzgeber mit dem 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz quasi die „Uhr auf das Jahr 2004 zurückgestellt“, d. h. die später Gekommenen können ihren Flächenerwerbsanspruch auf der Grundlage des Verkehrswertes entsprechend den RWA 2004 ausüben. Deshalb haben sie zusätzlich zu dem so ermittelten Kaufpreis 75 % der erhaltenen Zinsen zurückzuzahlen – 25 % hatten sie ja bereits als Abgeltungsteuer an den Staat „zurückgezahlt“.

Die Zinsen waren eine individuelle Leistung an den Ausgleichsempfänger, die sich lediglich aus dem Zeitpunkt der Ausgleichszahlung ergab und mit dem Wert der Flächen nichts zu tun hat. Der Wert und damit der Kaufpreis der Flächen werden alleine durch die vom BMF veröffentlichten RWA bestimmt.

Der Kaufpreisaufschlag ist somit nicht Teil des Kaufpreises und der Gegenleistung, er unterliegt damit nach §§ 8, 9 Grunderwerbsteuergesetz nicht der Grunderwerbsteuer.

#### Schlussfolgerung

Es ist an der Zeit, dem Gesetz Geltung zu verschaffen, ehe es zu spät ist, weil der Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG

<sup>5)</sup> Der Lastenausgleich entspricht dem Ausgleich nach dem Ausgleichleistungsgesetz und wird damit verrechnet (§ 8 EntschG)

ausläuft. In den meisten Fällen dürften die Einspruchsfristen bereits verstrichen sein, so dass der Staat die guten Glaubens gezahlten Steuern der Ausgleichsberechtigten einbehält. Das dürfte die meisten, wenn nicht sogar alle Erwerbbar nach § 3 Abs. 5 betreffen. Die Ausgleichsleistung entspricht in vielen Fällen nur 15 % der entschädigungslos enteigneten Vermögenswerte. Es geht hier um 5 % ihrer Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung. Die BVVG hat in den Jahren 2011 bis 2014 insgesamt rd. 2.400 Anträge nach dem 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz bearbeitet, und dabei Kaufverträge über 43.800 ha Ackerland mit einem Wert von rd. 220 Mio. € abgeschlossen. Wenn dafür Steuern erhoben worden sind, dann sind bis zu 11 Mio. € Grunderwerbsteuer gezahlt worden, obwohl diese Flächenerwerbe als Ausgleichsleistung gesetzlich von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Außerdem wurden unter den gleichen Umständen 33.700 ha forstwirtschaftliche Flächen verkauft und vermutlich versteuert. Insgesamt dürfte es sich damit um bis zu 15 Mio. € unrechtmäßig erhobene Steuern handeln, die den Ländern zugeflossen sind. In der gleichen Zeit hat die BVVG aus dem Verkauf der entschädigungslos enteigneten und dem Bund ohne Entschädigungszahlung zugefallenen volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen Gewinne in Höhe von 2.000 Mio. € an den BMF abgeführt. Im Hinblick auf Art. 14 Abs. 3 GG sollte und könnte hier ein Weg gefunden werden, diese unrechtmäßige Steuererhebung rückgängig zu machen. Dies ginge bei gutem Willen vermutlich auch ohne eine gesetzliche Regelung. Jetzt sind die Opferverbände gefordert.

## Endlich Licht am Ende des langen Tunnels problematischer Entscheidungen der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte\*

Notwendige Beachtung des Kindeswohls zur Bestimmung des sachfremden Zwecks für die Einweisung in Kinder- und Jugendheime der DDR und bei der Feststellung eines groben Missverhältnisses zwischen Grund und Rechtsfolgen der Einweisung

Von Rechtsanwalt Dr. JOHANNES WASMUTH, München

### I. DDR-Heimsystem

Die Heimerziehung von rd. 495.000 Kindern und Jugendlichen<sup>1)</sup> erfolgte in der DDR im Wesentlichen in zwei unterschiedlichen Heimtypen. So gab es Normalheime, nämlich Normalkinderheime,<sup>2)</sup> und Jugendwohnheime<sup>3)</sup>, daneben aber auch Spezialheime, zu denen das Aufnahmeheim<sup>4)</sup> in Eulenburg, die Spezialkinderheime<sup>5)</sup> und die Jugendwerkhöfe<sup>6)</sup> zählten. Dabei herrschten jedenfalls in Spezialheimen flächendeckend die Menschenwürde der rd. 135.000 dort eingewiesenen Kinder und Jugendlichen<sup>7)</sup> schwerwiegend verletzend Zustände, während das Unrecht in Normalheimen als weniger unerträglich beschrieben wird. Gleichwohl sollten sämtliche Heime „unter Beachtung der individuellen Entwicklung der einzelnen Kinder und Jugendlichen“ der „Erziehung zum Kollektiv“ dienen<sup>8)</sup>. Während sich Normalheime dazu eher an den Erziehungsvorstellungen der sozialistischen Schule orientierten<sup>9)</sup>, war Ziel der Spezialheime die „Umerziehung“. So hieß es in § 1 Abs. 2 SpezHAO<sup>10)</sup>, der „Aufenthalt im Spezialheim“ stelle „eine Etappe im Prozess der Umerziehung“ dar, und die „Erziehungsarbeit“ erfolge „mit dem Ziel der Heranbildung vollwertiger Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft und bewusster Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>11)</sup>.

Damit ist freilich nicht erkennbar, was sich tatsächlich in Spezialheimen gegenüber eingewiesenen Kindern und Jugendlichen abgespielt hat. Die Praxis der Spezialheime ist inzwischen aber gut dokumentiert und eingehend beschrieben<sup>12)</sup>. Danach besteht kein ernsthafter Zweifel, dass das System der Spezialheime in der DDR per se darauf ausgerichtet war, die Menschenwürde der Betroffenen systematisch zu verletzen.

Als prägend für das System der Spezialheime nennt etwa das OLG Naumburg<sup>13)</sup> durchgängig praktizierte Methoden wie den Entzug jeglicher Privatsphäre, die weitgehende Unterbindung des Kontaktes zu den Eltern, den vollständigen Entzug der Möglichkeit zu kindlichem Spiel, Prügel- und Arreststrafen für kindgerechtes Verhalten, systematische Bestrafung adäquater psychischer Reaktionen des Kindes, das Abrichten zu unbedingtem Gehorsam, die konsequente Maßregelung selbständigen Denkens, die Verweigerung ärztlich erforderlicher Versorgung und die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka.

Sachse<sup>14)</sup>, der die Verhältnisse in Spezialheimen offenbar am eingehendsten untersucht hat<sup>15)</sup>, erfasst deren Erziehungsmethoden mit

den Stichworten Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung und Arbeitserziehung. Als Isolation beschreibt er den vollständigen Ausschluss äußerer Einflüsse etwa durch Familie, freundschaftliche Beziehungen, Kirchen oder westliche Medien sowie das umfassende, bedingungslose Ausgeliefertsein an die Heiminstanzen. Mit dem Stichwort der Disziplinierung umschreibt er ein in den Spezialheimen herrschendes verschärftes Strafsystem, die pausenlose Erziehung, die bedingungslose Unterordnung gepaart mit militärähnlichen Ordnungsvorstellungen, die gezielte Provokation physischer und psychischer Grenzerfahrungen sowie die starke Ritualisierung der Überzeugungsstrategien. Die Erziehung zum Kollektiv diene nach Sachse verstärkt der Her-

\*) Zugleich Besprechung des Beschlusses des OLG Naumburg vom 9.12.2014 - 2 Ws (Reh) 31/14 - Wortlaut in diesem Heft Seite 141, BeckRS 2015, 09220.

1) Zahlenangabe nach Laudien/Sachse, Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR - Expertisen, 2012, S. 125 (280).

2) § 1 Ziff. 1 lit. a Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26.7.1951 (GBl. I S. 708), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c - HEVO -; § 2 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27.11.1951 (GBl. I S. 1104), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c/1 - 1. DB z. HEVO -.

3) Ziff. 1 lit. b HEVO, § 6 1. DB z. HEVO.

4) § 1 Ziff. 3 HEVO, § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22.4.1965 (GBl. II, S. 368), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187b/1 - SpezHAO -.

5) § 1 Ziff. 1 lit. b HEVO, § 3 1. DB z. HEVO, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 SpezHAO.

6) § 1 Ziff. 2 lit. a HEVO, § 5 1. DB z. HEVO, §§ 1 ff. Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen vom 11.12.1956 (GBl. I, S. 1136), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c/4 - AO z. HEVO -; § 2 Abs. 1 Ziff. 3 SpezHAO.

7) Zahlenangabe nach Laudien/Sachse (Fn. 1), S. 125 (282).

8) Präambel zur HEVO.

9) Laudien/Sachse (Fn. 1), S. 125 (280).

10) Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22.4.1965 (GBl. II, S. 368), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187b/1.

11) Zur formalen Rechtslage der DDR-Heimerziehung im Übrigen: Wapler, Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Expertisen, S. 5 (38 ff.).

12) Vgl. nur: Laudien/Sachse (Fn. 1), S. 125 ff.; Arp, Alltagserinnerungen von ehemaligen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR, Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V., Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen, Forschungsbericht für das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, 2012, S. 74 ff.; Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR, Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013.

13) Beschl. vom 9.12.2014 - 2 Ws (Reh) 31/14 - BeckRS 2015, 09220.

14) Sachse, Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassungen vom 21.1.2013, abrufbar unter [www.christian-sachse.de/2013/01/21/naumburg.pdf](http://www.christian-sachse.de/2013/01/21/naumburg.pdf).

15) Vgl. dazu die Nachweise in Fn. 12.

**defrax**  
business solutions

Full IT Service Provider

IT  
Beratung, -Support, -Wartung

WEB  
Design, Programmierung, Server

Apple OS Windows Linux

Professionelle, schnelle und zuverlässige IT-Lösungen

0800 402 17644

## Aus Unrecht kann nicht Recht werden

Zum Artikel „Hüter der Erinnerung“ über die Folgen der Enteignungen in den Jahren 1945 bis 1949 in der F.A.Z. vom 29. Mai: Es wird erwähnt, dass auch mittelständische Betriebe entschädigungslos konfisziert worden seien, was dem Aufbau Ost wegen des Fehlens des unternehmerischen Mittelstandes geschadet habe, so der Hallenser Wirtschaftsforscher Ulrich Blum. Es ist viel zu wenig bekannt, dass zwischen 1945 und 1949 in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone auch alle größeren mittelständischen Industriebetriebe betroffen waren; so auch die Feuerwehrgerätefabrik Hermann Koebe, Luckenwalde bei Berlin, gegründet 1878. Bis zum Raub durch die Kommunisten war das Unternehmen einer der größten Hersteller für Feuerwehrfahrzeuge in Europa. Großvater starb im sowjetischen NKWD-Schweigelager Nr. 5 in Ketschendorf, Vater musste von dort aus für mehrere Jahre in den sibirischen Bergbau.

Mit meinem Vater hatte ich nach der Wende die Vision, die traditionsreiche ostdeutsche Marke Koebe wiederzubeleben und die Fabrik als Teil des heimatverbundenen Mittelstandes mit der Schaffung von Arbeitsplätzen in eine gute Zukunft zu führen. Wir waren hochmotiviert, machten Konzepte und stellten ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung. Dieses vor allem auch deshalb, weil wir beide in Westdeutschland in der Feuerwehbranche tätig waren und den Markt kannten. Trotz aller Bemühungen bei der Treuhand geriet der Betrieb aus mir heute noch unverständlichen Gründen in die Hände eines branchenfremden Amerikaners; das Ergebnis war ein Konkurs, und die verbliebenen Mitarbeiter standen auf der Straße. Meine erneuten Bemühungen um Rückgabe zusammen mit der Stadt Luckenwalde und dem Betriebsrat („Herr Koebe, helfen Sie uns“) waren vergeblich. Der Rückgabe stand ja nichts im Wege, so dachte ich, denn Staatssekretär Kastrup hatte diese Möglichkeit in Moskau frei verhandelt.

Der Weg zur Einheit begann mit der verhängnisvollen politischen Lüge der Kohl-Regierung, die Russen hätten die Nichtrückgabe zur Bedingung der Wiedervereinigung gemacht. Gorbatschow hat das in seiner Rede in Berlin auf Nachfrage ausdrücklich bestritten. Mit dieser Lüge waren die wichtigsten Investoren, nämlich der vertriebene Mittelstand, vom Aufbau Ost verantwortungslos ausgesperrt. Weder das Bundesverfassungsgericht noch die Verwaltungs- und sonstigen Gerichte hatten die Kraft und oft auch nicht den Willen aufgebracht, die Festschreibung des kommunistischen Unrechts zu verhindern. Der Völkerrechtler Karl Doehring bemerkte: „... jeder rechtlich denkende Mensch müsste fassungslos sein über die letztlich gegen unsere Rechtsordnung gerichteten Entscheidungen des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichtes...“, 1991 unter Vorsitz von Roman Herzog. In einem Schreiben vom 25. September 1997 bescheinigte mir die russische Militärstaatsanwaltschaft, dass mein im NKWD-Lager zu Tode gekommener Großvater, letzter Inhaber der Firma, von sowjetischer Seite keiner strafrechtlichen Verfolgung unterlag und dass er lediglich interniert war, und zwar „grundlos“. So ist es mehr als schäbig, dass die Bundesrepublik Deutschland den geschundenen Opfern postum sogar den Erhalt der Rehabilitierung unmöglich macht. Eine Rehabilitierung, wie sie per Gesetz ausdrücklich für die unschuldigen und diffamierten Opfer des kommunistischen Regimes vorgesehen ist.

Wenigstens als eine Art Trost bleiben mir, dass ich die Vorgänge um unser geraubtes Eigentum als „Hehlerei“ bezeichnen darf (Urteil des Kammergerichts Berlin vom Dezember 2000, Aktenzeichen: 30037900), und die Hoffnung, dass „aus Unrecht nie Recht werden kann“ (Gustav Radbruch).

DR. HERMANN KOEBE, BRÜHL/BADEN

5/18/2002  
217

DR. JUR. UDO MADAU'S

51109 Köln  
Am Rehwechel 3  
Tel: 0221-8807 269  
Fax: 0221-8807 265

11. Juni 2015

Leserbriefredaktion  
Frankfurter Allgemeine Zeitung  
60267 Frankfurt/Main*per E-Mail um 14:45 L***Leserzuschrift zu dem Artikel vom 07 Juni 2015 "Unser Blutsbruder"  
"Winnetous letzte Geheimnisse"**

Winnetou, Old Shatterhand, Old Surehand, Nscho - Tshi (die hübsche Indianerin), Apachen - KARL MAY! Jugenderinnerungen werden wach.

Ich spreche von **Radebeul** bei Dresden, wo Karl May die letzten Jahre seines Lebens verbrachte, wo das Karl May/ Indianer Museum steht **und** wo ich aufgewachsen bin. **Seit über 20 Jahren möchte ich ein Indianer sein!** So lange kämpfe ich um mein Wigwam, meine Zelte, meine Ländereien, die die "Roten" (die Kommunisten) meinem Stamm in Radebeul/ Dresden weggenommen haben.

Ich erinnere mich an eine Pressemitteilung, wonach die Indianer in einem Gerichtsverfahren die Vereinigten Staaten von Amerika beschuldigten, die getroffenen Vereinbarungen zur Entschädigung für den Verlust ihres Wigwams, Jagdgründe, Bodenschätze zum Schaden der Indianer gebrochen zu haben, die im Zuge der Kolonisierung durch die weißen Siedler entstanden waren.

Vor dem "US-Distrikt-Court im Staate Columbia" kam es zu einem Vergleich, der vom Kongress **und** dem Präsidenten der USA in Form eines **Gesetzes** genehmigt wurde. (Der Fall ist als "Cobell von Salazar Nr. 1-96 cv 01285" dokumentiert).

Dieses Gesetz sieht eine **indianische Treuhänderschaft in Höhe von 3.4 Milliarden Dollar** (sog. "Indian-Trust - Settlement - Tel. 1-800-961-6109) vor, aus dem ca. 500.000 Indianer entschädigt werden, resp. Ländereien zurückgegeben werden können.

Dazu kann ich nur sagen: "Indianer müßte man sein!" Warum? Das oberste deutsche Gericht - das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe - hat meine zwei Klagen (1991 und 1996) auf Rückgabe meines "Wigwams und Jagdgründe" in Radebeul /Dresden abgewiesen, die die Roten/ Kommunisten meiner Familie 1947 weggenommen und - wie ein Hehler - weiter verkauft haben.

Udo Madaus

*Auch am KSTA u. BILD*

## Das aktuelle Buch

Der Teufel steckt im Detail – diese alte Weisheit galt besonders für jene Verhandlungsmarathon\*, der zur Hersteinung der Deutschen Einheit führte. Rechtzeitig zum 25. Jahrestag des Zwei-plus-vier-Vertrages am 12. September legt das Münchener Institut für Zeitgeschichte, das seit 1990 über eine Außenstelle/Abteilung im Auswärtigen Amt (AA) verfügt, die jeweils nach Ablauf der 30-Jahres-Sperrfrist die „Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland“ publiziert, eine Sonderveröffentlichung vor. 170 Dokumente decken den Zeitraum vom 7. Juli 1989 (Vermerk über „Ausreisewillige DDR-Bürger in Ungarn“) bis zum 26. November 1990 (Erlass an alle Auslandsvertretungen über den 34-Staaten-KSZE-Gipfel und die Charta von Paris) ab.

Anschauflich gemacht wird das Ganze durch 37 in den Textteil eingestreute Schwarzweißfotos sowie 25 meist farbige Aufnahmen in einem eigenen Bildteil sowie eine sehr luzide und ausführliche Einleitung der Bearbeiter Heike Amos und Tim Geiger. Beide wollen „interessierte Leser außerhalb der Historiker- und Wissenschaftler-Zunft“ ansprechen, was erfahrungsgemäß bei einer 800-Seiten-Publikation mit etlichen Schriftstücken zu verhandlungstechnischen und völkerrechtlichen Problemen nicht leicht sein dürfte. Immerhin werden sich viele AA-Veteranen daran erfreuen können, und der Diplomaten-Nachwuchs von heute kann sich daran haben. Denn das Urteil über die Publikation ist bereits

## Große Politik in kleinen Schritten

Verhandlungen zur Wiedervereinigung als „Glanzleistung“ des Auswärtigen Dienstes gefällt. Zu den Autoren bemerkte der damalige Staatssekretär Jürgen Sudhoff in einer Zeitzeugenbefragung, „die Ausarbeitung der deutschen Einheit in wenigen Monaten trotz ihrer Komplexität sei ein Paradebeispiel dafür, zu welchen Glanzleistungen die häufig geschmähte Ministerialbürokratie fähig sei, wenn sie entsprechend gefordert sei und den nötigen Handlungsspielraum besitze“. Dem möchte niemand versprechen, und das bedarf eigentlich keiner Kommentierung. Doch die Editoren schreiben in der Begeisterung über ihre Arbeit die wissenschaftliche Nüchternheit beiseite und ein überflüssiges Satzchen nach: „Diesem Votum wird man sich nach der Lektüre der folgenden Dokumente nur anschließen können.“

Der Blick in den „Maschinenraum der Diplomatie“, der neben der Bonner Sicht hin und wieder die Ost-Berliner Perspektive einbezieht, umfasst die Herausforderungen durch ostdeutsche Botenschäftsflüchtlinge in westdeutsche Vertretungen in Polen, in der Tschechoslowakei und in Ungarn; die Vorbehalte Frankreichs und Großbritanniens, aber auch Italiens gegen die deutsche Einheit; die Versuche des Jüdischen Weltkongresses, die DDR zu stabilisieren; die sowjetischen Widerstände gegen eine gesamtdeutsche Nato-Mitgliedschaft und Moskaus wiederholte Forderungen nach einer Festschreibung der durch Bodenreform und Enteignungen in der SBZ entstandenen Eigentumsverhältnisse in der DDR; die Frage der Integration der DDR in die Europäische Gemeinschaft; die

Überprüfung, Anpassung und Beendigung von völkerrechtlichen Verträgen der DDR, insbesondere mit Blick auf deren Mitgliedschaft im Warschauer Pakt. Zu den „Schmankerln“ der Edition gehören Aufzeichnungen, die über die Spannungen zwischen dem Kanzleramt und dem Auswärtigen Amt Auskunft geben. Aus dem Privatarchiv von Helmut Kohl erhielten die Bearbeiter ein Schreiben vom 28. März 1990 an Außenminister Hans-Dietrich Genscher, in dem der Regierungschef Austof nahm an Reden in Luxemburg und Lissabon zur europäischen Sicherheitsarchitektur und ihm „in aller Form“ mitteilte, „dass ich beide Positionen nicht teile und unterstütze“. Eine telefonische Beschwerde Kohls bei Sudhoff vom Mai 1990 zu trilateralen westdeutsch-ostdeutsch-polnischer Gesprächen über einen Grenzvertrag findet sich hier ebenfalls: „Von den Polen lasse er sich nicht genug Ärger, und habe schon intern genug geschrieben. Er zwar nicht nur von den Vertriebenenverbänden.“ Damals empfahl der Ulmer Kreisvorsitzende des Bundes der Vertriebenen dem AA, „analog zu der immer noch umstrittenen Ostgrenze Polens, der Curzon-Linie, zukünftig die Oder-Neiße-Linie in Hans-Dietrich Genscher-Linie umzutaufern“, um klarzustellen, „wer einmal unsere Heimat wie einen Sack Kartoffeln verhöckert hat“.

Aufgelockert soll die Sammlung werden durch Atmosphärisches aus Privatagebüchern und Erfahrungsberichten von AA-Angehörigen, aber auch durch Petitionen wie dem Bericht des Gesand-

ten Heinrich aus Paris vom 26. Juli 1990 über den A-trittsbesuch des neuen Pariser DDR-Botschafters Steinlein. Der 29 Jahre alte Theologe habe „jung, dabei intelligent, geistig beweglich und sehr engagiert“ gewirkt und sich im Vorjahr dafür eingesetzt, „das Gut Kreisau zu einer deutsch-polnischen Begegnungsstätte zu machen“. Mehrfach betonte der Westdeutsche die professionelle Uferfahrenheit des sympathischen Ostdeutschen, der seit Januar 2014 Staatssekretär des Auswärtigen Amtes ist. Das mag wohl ein Grund dafür gewesen sein, dieses Schriftstück abzdrukken. Einen glänzenden Eindruck hinterlässt bei der Lektüre vieler Aktenstücke übrigens der 1937 geborene Politische Direktor des AA und spätere Staatssekretär Dieter Kastrup.

Da manche Dokumente gekürzt wiedergegeben werden, stehen 68 Faksimiles zusätzlich online unter [www.ifz-muenchen.de/edition/die-einheit-zur-verfuegung](http://www.ifz-muenchen.de/edition/die-einheit-zur-verfuegung). Man darf gespannt sein, wie all die von Heike Amos und Tim Geiger eingeführten Neuerungen sich insgesamt auf die Edition der „Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland“ auswirken. Vielleicht läutet dieser Sonderband ja eine neue Phase in dem vom Auswärtigen Amt finanzierten – längst leicht verstaubt wirkenden Editions-Handwerk ein. RAINER BLASRUS

Die Einheit. Das Auswärtige Amt, das DDR-Außenministerium und der Zwei-plus-Vier-Prozess. Bearbeitet von Heike Amos und Tim Geiger. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2013, 834 S., 34,99 €.

FAZ 22.8.15

# Enteignet, vertrieben

Vor 70 Jahren begann die kommunistische Bodenreform im Osten Deutschlands. Zehntausende verloren ihren Besitz. Davon hat sich die DDR nie erholt.

Von Philip Plickert

**S**toppelige Kornfelder, die sich weit bis zum Horizont hinziehen, gibt es im Osten Deutschlands. Es wirkt heute so ruhig, friedlich. Und alle paar Kilometer kann man ein Gutshaus finden, viele sind verlassen und verfallen. Sie hätten was zu erzählen, wenn sie reden könnten. Vor siebzig Jahren sind hier Tränen und Blut geflossen. Damals begann die „demokratische Bodenreform“, so die offizielle Bezeichnung – eine Umwälzung der Wirtschafts- und Agrarstruktur, laut SED ein „verschärfter Klassenkampf“.

Am 2. September 1945 hielt der kommunistische Spitzenfunktionär Wilhelm Pieck im brandenburgischen Kyritz im Hotel „Schwarzer Adler“ eine Rede vor einer Bauernversammlung. Von einer „inszenierten Rede“ spricht der Historiker Arnd Bauerkämper von der Freien Universität Berlin. „Die Zuhörer waren handverlesen, so dass man sich Zustimmung von ihnen versprach.“ KPD-Chef Pieck gab den Startschuss für die Enteignung aller Großgrundbesitzer, die mehr als hundert Hektar besaßen. Eine kurze Tonbandaufnahme der Rede ist erhalten, die Piecks knarrende Stimme und den Beifall dokumentiert. Der KPD-Chef behauptete, aus der Bauernschaft sei der Wunsch nach der Landenteignung und Gründung eines staatlichen Bodenfonds gekommen. Tatsächlich hatte Stalin schon im Juni 1945, kurz nach Kriegsende, Pieck und weitere Mitglieder der „Gruppe Ehrlich“ der KPD in Moskau gedrängt, so schnell wie möglich eine Bo-

# JETZT ZURÜCK



Wunsch nach der Landenteignung und Gründung eines staatlichen Bodenfonds gekommen. Tatsächlich hatte Stalin schon im Juni 1945, kurz nach Kriegsende, Pieck und weitere Mitglieder der „Gruppe Ulbricht“ der KPD in Moskau gedrängt, so schnell wie möglich eine Bodenreform durchzuführen.

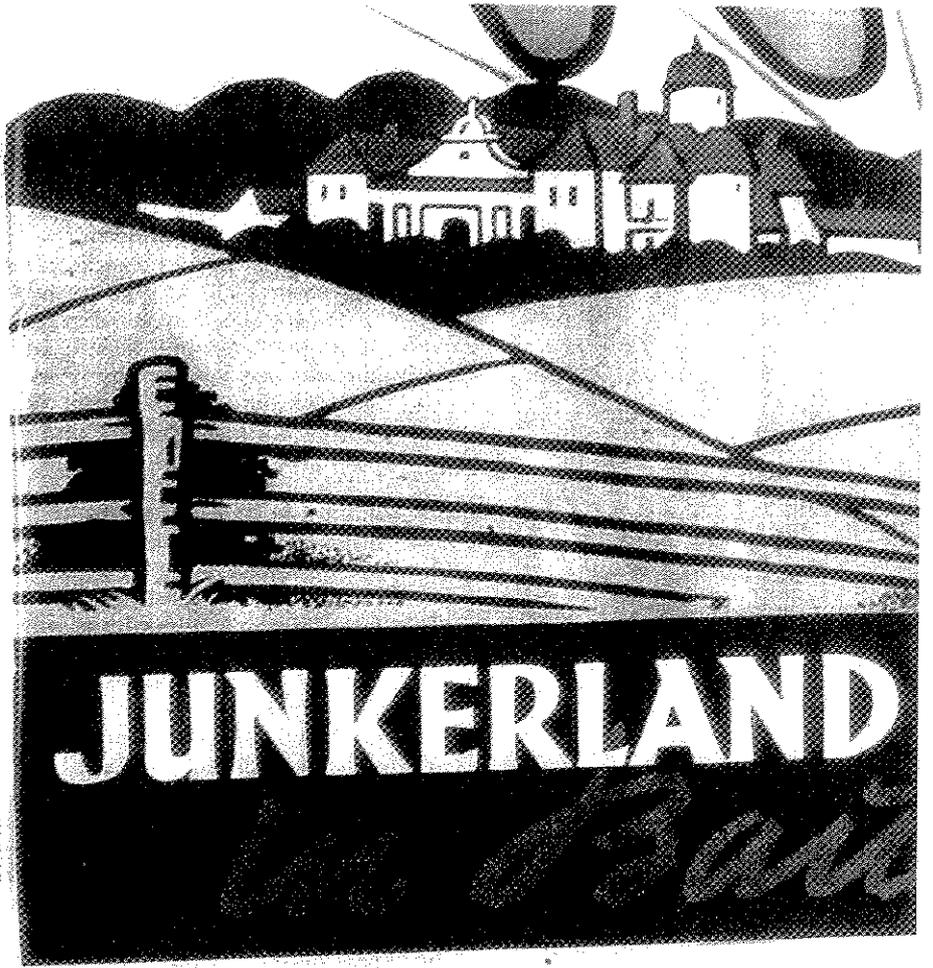
In Bauernversammlungen versuchten KPD-Funktionäre dann, die Landbevölkerung in ihrem Sinn zu mobilisieren. Viele Bauern und Landarbeiter blieben aber zögerlich. Ein Teil hatte Skrupel vor einer massenhaften Enteignung der Gutsbesitzer, denen viele durchaus loyal verbunden waren. Manche fürchteten, dass die Bodenreform nur der Anfang einer völligen Kollektivierung der Landwirtschaft sein würde, wie sie die Sowjetunion betrieben hatte – was die KPD-Führung allerdings rundweg abstritt. Selbst Pieck schallte in Kyritz aus dem Publikum Bedenken entgegen. Denn die fünf Hektar, die er Neubauern versprach, kam diesen mickrig vor. „Das frisst das Pferd ganz alleine auf“, kritisierte ein Bauer laut Protokoll. Andere plädierten für eine Verschiebung der Bodenreform. Pieck jedoch drängte im Schlusswort, die Bodenreform noch im Herbst rücksichtslos durchzusetzen.

Tausende Gutsbesitzer und Pächter erhielten noch im September einen Enteignungsbescheid. Sie mussten innerhalb weniger Stunden mit ihrer Familie den Hof verlassen, durften nur Handgepäck oder einen Rucksack mitnehmen. Zum ehemaligen Gut mussten sie 25 oder 30 Kilometer Abstand halten. „Die KPD und später die SED wollte so verhindern, dass sich Bauern mit den Gutsbesitzern solidarisierten“, sagt Historiker Bauerkämper. Ein Großteil der Enteigneten flüchtete aus der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) nach West-Berlin oder in die westlichen Besatzungszonen.

Rund 11 400 Landwirte wurden in der SBZ enteignet, bevor 1949 die DDR gegründet wurde. Insgesamt wurden in diesen vier Jahren 35 Prozent des land- und forstwirtschaftlichen Bodens umverteilt. Etwa zwei Drittel der Enteigneten waren Gutsbesitzer oder Pächter mit mehr als hundert Hektar Fläche. Darunter waren viele Adelige. Aber bei weitem nicht alle, wohl nicht einmal die Mehrheit waren „Junker“, sagt Bauerkämper. Die Junker, ein schon im 19. Jahrhundert geprägter Kampfbegriff zur Bezeichnung des Landadels, dienten jedoch der KPD, ab 1946 der SED als perfektes Feindbild.

„Junkerland in Bauernhand“ lautete die Parole, die das KPD-Zentralkomitee im September 1945 ausgab. Der Mitgründer und damalige Vorsitzende der Ost-CDU, Andreas Hermes, ehemals Landwirtschafts- und Finanzminister in den zwanziger Jahren, dann NS-Gegner, protestierte vehement gegen das brutale Vorgehen bei der Bodenreform – und wurde prompt von der sowjetischen Militärverwaltung zum Rücktritt gezwungen.

Gut ein Drittel der Enteigneten, etwas mehr als 4.000, waren Landwirte mit weniger als hundert Hektar Fläche, die von



Mit diesem Plakat warb die KPD im September 1945 für eine rabiate Bodenreform.

den lokalen KPD-Leitern oder Sowjet-Kommandanten als „Nazis und Kriegsverbrecher“ bezichtigt wurden. Ohne Zweifel waren darunter viele tiefbraune NS-Belastete, die sich schuldig gemacht hatten. Rechtsstaatliche, gerichtliche Verfahren gegen sie gab es aber keine. Viele Enteignungen beruhten auch auf bloßer Denunziation, wie Bauerkämper in seiner Untersuchung der Bodenreform in Bran-

denburg schreibt: „Missliebige Personen wurden dabei oft willkürlich und ungeprüft als ‚Nationalsozialisten‘ oder ‚Faschisten‘ stigmatisiert, um ihnen unter diesem Vorwand ihr Land zu nehmen.“ Auch viele Nicht-NSDAP-Mitglieder trafen es. Insgesamt sei die „antifaschistische“ Begründung für die Bodenreform durch die Forschung als Legende entlarvt worden.



Erich Honecker, Wilhelm Pieck und Walter Ulbricht (von links) im Jahr 1951

Foto AKG

S  
den  
und  
den  
auf  
tier  
Gra  
rats  
Har  
der  
den  
ent  
Ade  
als  
Box  
„Di  
rott  
„Kl  
nah  
I  
eigt  
mel  
trol  
ern  
ren  
der  
gen  
geh  
I  
hat  
Jah  
nur  
Sch



Foto Matthias Lüdecke

en  
e-  
ä-  
e-  
af  
e-  
h  
r-

Selbst NS-Widerstandskämpfer wurden enteignet. Etwa der Gutsbesitzer und Offizier Carl-Hans Graf von Hardenberg, der als Teilnehmer des Attentats auf Hitler vom 20. Juli 1944 im KZ inhaftiert wurde. Oder Wilhelm Friedrich Graf zu Lynar, ein Mitwisser des Attentats, den die Nazis hinrichten ließen. Hardenbergs Gut war schon auf Befehl der SS beschlagnahmt worden. Nach dem Krieg kamen die Kommunisten und enteigneten die Hardenbergs abermals. Adelige wurden zunehmend hetzerisch als „Volksfeinde“ dargestellt. Auf einem Bodenreform-Plakat war die Rede von „Unkraut“, das mit dem Spaten „ausgerottet“ werden sollte. Die Sprache des „Klassenkampfes“ rückte damit auffällig nah an die Hetze der NS-Zeit.

Insgesamt waren von den Bodenenteignungen zwischen 1945 bis 1949 wohl mehr als hunderttausend Personen betroffen, weil die Gutsbesitzer und Bauern oft große Familien hatten. Sie verloren nicht nur ihr Land und Vieh, sondern alles Inventar der Häuser. Wertgegenstände wie Schmuck sowie alles Bargeld. Viele verloren auch ihr Leben.

Erschütternde Augenzeugenberichte hat ein Bauernverband in den fünfziger Jahren im Westen veröffentlicht. Enteignung und Verdrängung waren nur der Schlingensiefel zum nationalsozialistischen

seit Kriegsende: Als die Rote Armee einmarschierte, gab es willkürliche Beschlagnahmungen. Immer wieder schildern die Zeitzeugen massenhafte Vergewaltigungen. Männer, die ihre Töchter oder Frauen verteidigen wollten, wurden erschossen. Viele Gutsbesitzer nahmen sich verzweifelt das Leben. Hunderte wurden in Lagern eingesperrt, etwa im ehemaligen Kriegsgefangenenlager Neubrandenburg-Fünfeichen oder im sowjetischen Speziallager Buchenwald, dem ehemaligen KZ. Andere wurden nach Sibirien verschleppt. Eine unbekannt Zahl starb in den Lagern an Krankheiten oder an Hunger.

Auch für die etwa 210 000 Neubauern, unter ihnen viele Vertriebene aus den Ostgebieten, begann eine schwierige Zeit. Denn mehr als eine Million Hektar Land blieben in Staatsbesitz. Die Neubauern erhielten durchschnittlich sieben bis acht Hektar. Zum Vergleich: Heute liegt die durchschnittliche Fläche landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland bei knapp 60 Hektar. Die kleinen Parzellen für die Neubauern warfen gerade genug zum Überleben ab, doch es war ein Leben in Armut. Es fehlte ihnen Kapital für Maschinen und Zugtiere. Die Kleinbauern waren weniger produktiv als die früheren größeren Betriebe. Dadurch ankam die Brotweitzige, die Versorgung

denfalls: viele enteignete Untertanen, leitende Angestellte und technisch bewanderte Personen gingen in den Westen“, sagt der Potsdamer Wirtschaftshistoriker André Steiner. „Und mit der Zeit wandten die Effizienzschwächen der Planwirtschaft offenkundig.“ Die Motivation der Arbeiter und Betriebsleiter, die Koordination der Produktion und die geringe Innovationskraft der Kombinate waren die Hauptprobleme. Am Ende, 1989, erreichte die DDR nur noch ein Drittel des West-Produktivitätsniveaus und war faktisch pleite.

Enteignete Landwirte und Unternehmer hofften bei der Wiedervereinigung auf eine Rückgabe verstaatlichten Grund und Bodens und der Betriebe. Aber nur die nach der Gründung der DDR 1949 Enteigneten wurden restituiert. Wer das Pech hatte, schon in der SBZ-Zeit von 1945 bis 1949 um sein Eigentum gebracht worden zu sein, erhielt es nicht zurück, auch wenn es noch in Staatsbesitz war. So hatte es die Bonner Bundesregierung mit der DDR im Einigungsvertrag festgeschrieben: Die SBZ-Enteignungen würden nicht angerührt. Nach Aussage der Regierung Kohl war dies eine Vorbedingung der Sowjetunion für die Wiedervereinigung. Obwohl einige CDU- und FDP-Politiker grummelten, blieb es dabei. Das Bundesverfassungsgericht wies zwei Klagen von Alteigentümern ab. Michail Gorbatschow, der letzte Präsident der Sowjetunion, bestritt jedoch mehrfach öffentlich, dass es eine Forderung auf Nichtrückgabe der schon in der SBZ vorgenommenen Enteignungen gegeben habe.

Die von der DDR übernommenen Ländereien hat die Bundesrepublik nach 1990 Stück für Stück verkauft. 1,6 Millionen Hektar Acker, Weiden und Wald waren es nach der Wiedervereinigung, eine Fläche, halb so groß wie ganz Brandenburg. Heute sind noch gut 200 000 Hektar in Staatsbesitz. Die für den Verkauf 1992 eingerichtete Bodenverwertungsgesellschaft BVVG hat im Lauf der Jahre mehr als 6 Milliarden Euro eingenommen. Allein im vergangenen Jahr waren es mehr als 600 Millionen, weil die Preise für Ackerland so stark gestiegen sind. Manche Alteigentümer und ihre Nachkommen sind verbittert. Von „Hehlerei“ sprechen sie, weil der Staat „gestohlenen“ Eigentum weiterverkauft. Eine lautstarke Protestkampagne in den neunziger Jahren verpuffte jedoch. Immerhin können die Alteigentümer das heute sehr wertvolle Land zu einem vergünstigten Preis selbst zurückerwerben.

Die wahren Wende-Gewinner der Landwirtschaft waren in vielen Fällen aber die früheren Bosse der LPGs. Bei zahlreichen Insolvenzen und bei der Umwandlung der LPGs in GmbHs schafften sie es, die anderen „Genossen“ herauszudrängen oder billig abzuspiesen und erstaunlich viel Land zu übernehmen. So sind diese „roten Barone“ und ihre Nachfolger zu den neuen Herren auf dem Land im Osten geworden.